SATZUNG DES ZWECKVERBANDES „SCHWÄBISCHES FREILICHTMUSEUM ILLERBEUREN“

vom 01. Juli 2023

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“ vom 05.Oktober 1982 [RABL Schw. Nr. 30/1982 S. 125 ff.], geändert durch Satzung vom 30.Dezember 1985 [RABL Schw. Nr. 7/1986 S. 28 ff.] sowie 30. September 1991 [RABL Schw. Nr. 26/1991 S.215 ff.], der Neufassung durch Satzung vom 19.06.2018 [RABL Schw. Nr. 11/2018 S. 121 ff.] und geändert durch Satzung vom 27.09.2021 [RABL Schw. Nr. 19/2021 S. 153 ff.] sowie 23. November 2021 [RABL Schw. Nr. 1/2022 S. 1 ff.] wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Illerbeuren, Lkr. Unterallgäu.

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind:
   der Bezirk Schwaben
   der Landkreis Unterallgäu
   der Heimatdienst Illertal e.V.
   die Gemeinde Kronburg

2. Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zugestimmt hat. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus „wichtigem Grund“ zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst den Bezirk Schwaben.

§4

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Schwaben.

§ 5

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb und der weitere Ausbau des Schwäbischen Freilichtmuseums Illerbeuren, als Freilichtmuseum für den Bezirk Schwaben. Insofern nimmt der Zweckverband Leistungen der Daseinsvorsorge wahr.

2. Der Zweckverband verpflichtet sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates (ICOM) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
   a) Sammeln: Das Schwäbische Freilichtmuseum Illerbeuren sammelt materielle und immaterielle Zeugnisse zur ländlichen Alltagskultur des Bezirk Schwaben, insbesondere landschaftsprägende Haus- und Bauformen samt deren Ausstattung sowie Zeugnisse der sie umgebenden Kulturlandschaft.
   b) Bewahren: Das Schwäbische Freilichtmuseum Illerbeuren verpflichtet sich auf der Grundlage der ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM) zur langfristigen Bewahrung seiner Sammlungsbestände und einer kontinuierlichen Sammlungspflege gemäß den aktuellen konservatorischen Standards. Daneben leistet es einen Beitrag zum Erhalt der Vielfalt an Kultur- und Wildpflanzen, historischen Landsorten und Haustierrassen.
   c) Dokumentieren und Erforschen: Das Schwäbische Freilichtmuseum Illerbeuren dokumentiert und erforscht die ländliche Kultur und deren Wandel in seinem geografischen Zuständigkeitsbereich. Es verpflichtet sich, am aktuellen wissenschaftlichen Diskurs der Fachwelt teilzunehmen und seine Erkenntnisse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.
   d) Vermitteln und Ausstellen: Das Schwäbische Freilichtmuseum Illerbeuren vermittelt Verständnis für die Geschichte und kulturelle Identität der Region an eine breite Öffentlichkeit. Als Erfahrungs- und Lernraum mit hohem Freizeit-, Erholungs- und Erlebniswert arbeitet es am Aufbau und der Pflege kooperativer Netzwerke und Strukturen mit.

4. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verbandsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

Bei Bedarf können durch die Verbandsversammlung weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 17 Verbandsräten.

2. Es entsenden

   der Bezirk Schwaben den Bezirkstagspräsidenten (soweit nicht von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG Gebrauch gemacht wird) und 5 weitere Verbandsräte;
   der Landkreis Unterallgäu den Landrat (soweit nicht von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG Gebrauch gemacht wird) und 3 weitere Verbandsräte;
   der Heimatdienst Illertal e.V. 4 Verbandsräte;
   die Gemeinde Kronburg den Ersten Bürgermeister (soweit nicht von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG Gebrauch gemacht wird) und 3 weitere Verbandsräte.

3. Für jeden Verbandsrat ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

4. Die Verbandsräte werden von den jeweils zuständigen Organen der sie entsendenden Körperschaften bestellt

5. Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert grundsätzlich sechs Jahre. Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und kann per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen, wobei der Tag der Ladung (Versand) sowie der Tag der Sitzung dabei nicht mitzuzählen sind. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt. In diesem Falle sind im Antrag die Beratungsgegenstände anzugeben.

3. Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

4. Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten.

5. In allen fachlichen Fragen kann die Verbandsversammlung in Frage kommende Sachverständige und Auskunftspersonen hören. Solche sind beispielsweise die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen, die Bezirksheimatpflege, sowie die Kreisheimatpflege des Landkreises Unterallgäu.

6. Für die Verbandsversammlung und deren Ausschüsse gelten, sofern es in dieser Verbandssatzung keine abweichenden Bestimmungen gibt, im Übrigen sinngemäß die entsprechenden Regelungen der geltenden Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Schwaben.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung.

2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und wenn die Mehrheit der Stimmen durch die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte der Gebietskörperschaften vertreten wird.
   Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen verteilen sich wie folgt:
   Bezirk Schwaben je Verbandsrat
   4 Stimmen = 24 Stimmen
   Landkreis Unterallgäu je Verbandsrat
   2 Stimmen = 8 Stimmen
   Heimatdienst Illertal e.V. je Verbandsrat
   1 Stimme = 4 Stimmen
   Gemeinde Kronburg je Verbandsrat
   1 Stimme = 4 Stimmen
   Insgesamt sind damit 40 Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten.

3. Beschlüsse hinsichtlich der Änderung des verhältnismäßigen Stimmrechts, der finanziellen Beteiligung über die Umlage sowie des Mitgliedsstatus im Zweckverband bezüglich des Verbandsmitglieds Heimatdienst Illertal e.V. können nur mit Zustimmung dessen Verbandsräten gefasst werden.

4. Die nach §10 Abs. 3 gewährten Rechte enden, wenn der Heimatdienst Illertal e.V. in Liquidation tritt und/oder seine Rechtsfähigkeit verliert sowie für den Fall, dass die satzungsmäßigen Zwecke nicht mehr mit dem Museumsbetrieb übereinstimmen.

5. Für Wahlen gilt Absatz (1) entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im Übrigen ist Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit maßgebend.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Grundsatzentscheidungen zum Betrieb und weiteren Ausbau des Schwäbischen Freilichtmuseums Illerbeuren;

2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung;

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplans;

4. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;

5. die Festsetzung von Entschädigungen;

6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

7. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

8. die Bestellung der Museumsleitung.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12

Verbandsvorsitzender

1. Verbandsvorsitzender ist der Bezirkstagspräsident des Bezirk Schwaben oder ein vom Bezirk Schwaben benannter und bestellter Verbandsrat.

2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Unterallgäu oder ein vom Landkreis Unterallgäu benannter und bestellter Verbandsrat.

3. Weiterer Stellvertreter ist der Vorsitzende des Heimatdienst Illertal e.V. oder ein vom Heimatdienst Illertal e.V. benannter und bestellter Verbandsrat.

4. Weiterer Stellvertreter ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Kronburg oder ein von der Gemeinde Kronburg benannter und bestellter Verbandsrat.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

2. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.

3. Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse.

4. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten.

5. Der Verbandsvorsitzende kann seinen Stellvertretern oder beim Zweckverband tätigen Bediensteten bestimmte Geschäfte zuweisen. Er kann Befugnisse nach Abs. 4 ganz oder teilweise auf diese übertragen.

§ 14

Ausschüsse

1. Die Ausschüsse sind jeweils aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Sie bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Für jedes Ausschussmitglied ist ein namentlich bestimmter Vertreter zu bestellen.

2. Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst für die Beschlussfassung zuständig ist oder sich die Entscheidung vorbehält. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle der Verbandsversammlung. Die jeweilige Zuständigkeit eines jeden Ausschusses wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt.

3. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Berater beigezogen werden.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

1. Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung, entsprechend den Regelungen nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

II. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

1. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, sofern diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt.

2. Abweichend von Abs. 1 bucht der Zweckverband nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung, incl. der Erstellung eines Lageberichts in analoger Anwendung des Art. 88 Abs. 6 GO i.V.m. den Regelungen des zweiten Abschnittes der EBV. Ausgenommen von der Anwendung der EBV sind die §§ 5, 6, 7, 8, 18 Abs. 3, 19, 21 Abs. 2 und 3, 22, 25 Abs. 2, 3 und 4 EBV.

§ 17

Haushaltssatzung

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

2. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband verpflichtet sich zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung.

2. Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des laufenden Betriebs, wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Bezirk Schwaben	72,20%
Landkreis Unterallgäu	27,50%
Heimatdienst Illertal e.V.	0,00%
Gemeinde Kronburg	0,30%

Investitionen werden im Verhältnis 75:25 auf den Bezirk Schwaben und den Landkreis Unterallgäu umgelegt. Durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung kann für bestimmte Objekte ein anderer Beteiligungsschlüssel festgelegt werden.

§ 19

Jahresabschluss, Prüfung

1. Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sieben Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

2. Der Jahresabschluss soll nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirk Schwaben vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden.

3. Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt und Entlastung erteilt.

4. Nach Feststellung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Diese Satzung, deren Änderungen sowie die Haushaltssatzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekanntgemacht.

§ 21

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Im Fall der Auflösung geht das Verbandsvermögen auf den Bezirk Schwaben über, der es ausschließlich für die in § 5 der Satzung festgelegten Zwecke im räumlichen Wirkungsbereich des Bezirk Schwaben verwenden darf.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Illerbeuren, den 01. Juli 2023
Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren

gez.
Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident